



Datum	Inhalt	Seite
08.06.2017	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Fa. Knaus Tabbert GmbH, Helmut-Knaus-Straße 1, 94118 Jandelsbrunn; wesentliche Änderung der bestehenden Heizwerk-Feuerungsanlage beim Wohnwagenwerk Jandelsbrunn durch Änderung der brennstoffbezogenen Betriebsweise bei der Holzfeuerungsanlage; Bekanntmachung nach § 3 a UVPG	25
08.06.2017	Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philipsreut für das Haushaltsjahr 2017	26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Fa. Knaus Tabbert GmbH, Helmut-Knaus-Straße 1, 94118 Jandelsbrunn; wesentliche Änderung der bestehenden Heizwerk-Feuerungsanlage beim Wohnwagenwerk Jandelsbrunn durch Änderung der brennstoffbezogenen Betriebsweise bei der Holzfeuerungsanlage

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die Knaus Tabbert GmbH, Helmut-Knaus-Straße 1, 94118 Jandelsbrunn beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Heizwerk-Feuerungsanlage beim Wohnwagenwerk auf dem Grundstück Flnr. 162, Gemarkung Jandelsbrunn durch eine Änderung der brennstoffbezogenen Betriebsweise bei der Holzfeuerungsanlage.

In einem bestehenden Heizhaus auf dem Grundstück Flnr. 162 der Gemarkung Jandelsbrunn befindet sich ein Heizwerk, das aus einer Ölkessel- (sog. Reservekessel) - und einer Holzfeuerungsanlage (sog. Biomassekessel) besteht. Das Heizhaus wurde mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 19.02.1993 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Im Biomassekessel (3-Zug-Rauchrohrkessel für feste Holzbrennstoffe mit Vorschubrostfeuerung) des Heizwerkes werden als Brennstoff

- naturbelassenes Holz
- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz
- Sperrholz, Spannplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz oder daraus anfallender Reste (jeweils ohne Holzschutzmittelauftrag/-behandlung und ohne Beschichtungen, die halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten)
- Holzreste in Form von Hackschnitzel und Holzspäne aus naturbelassenem Holz
- Holzreste der Altholzkategorien AI und AII unter Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz und Sperrholz, Spannplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz mit unterschiedlichen Brennstoffkategorien

eingesetzt.

Die Änderung bezieht sich auf eine andere brennstoffbezogene Betriebsweise, wo zukünftig zur Verfeuerung in der Holzfeuerungsanlage

- selbsterzeugte Hackschnitzel aus in der Produktion intern anfallender Holzreste aus naturbelassenem Holz (wie z.B. Abschnitte, Frässtäube, unbehandelte Paletten)
- Sperrholz, Siebdruckplatten, Spannplatten, Fußbodenleisten
- in der Produktion anfallende Schleif- und Frässtäube ohne Kunststoffanhaftungen und

- extern bezogene naturbelassene Holzhack- schnitzel zur Sicherstellung der Brenn- stoffversorgung

zum Einsatz kommen sollen.

Durch den beantragten Anlagenbetrieb und nach aktueller Rechtslage (mit Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV- vom 9. Januar 2017 unter Aufhebung der dortigen Nr. 8.2 und Änderung der dortigen Nr. 1.2.1) unterliegt diese Änderung des vorhandenen Heizwerks der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Bei dem Heizwerk - in der Gestalt der vorge- nannten Änderung - handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Warmwasser und Prozesswärme in einer Heizwerk-Verbrennungs- einrichtung durch den Einsatz von naturbelas- senem Holz sowie in der eigenen Produktionsan- lage anfallendem gestrichenem, lackierten oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holz- schutzmittel aufgetragen oder infolge einer Be- handlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungs- wärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW.

Die Änderung der brennstoffbezogenen Be- triebsweise bei der Holzfeuerungsanlage (sog. Biomasse-kessel) stellt eine wesentliche Ände- rung des vorhandenen Heizwerks dar (§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) dar. Für diese wesentliche Änderung ist ein Ge- nehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wur- de eine standortbezogene Vorprüfung des Ein- zelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchge- führt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwir- kungen zu erwarten sind. Daher ist die Durch- führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung- Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 ein- gesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbststän- dig anfechtbar.

Freyung, 08.06.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Eduard Wilhelm

Verwaltungsamtmann

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. des Bayerischen Schulfinan- zierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung er- lässt der Schulverband folgende Haushaltssat- zung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VER- WALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 266.700,00 Euro und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investi- tionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgese- hen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens- haushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen und Ausgaben nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finan- zierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 173.550,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumla- ge wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 56 Verbands- schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandschüler auf 3.099,11 € festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 30.05.2017 AZ. 21-941/2-24 schv).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Mauth, Giesekestr. 2, Zimmer 4, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Mauth, 08.06.2017

Kandlbinder
Erster Vorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
